

adäquat erfassen.⁶ Alle Rechtssysteme, die in der Geschichte auftauchen, sind, wie Engels schreibt, nur aus den materiellen Lebensbedingungen der jedesmaligen entsprechenden Epoche zu begreifen.⁷ Weil das Recht über kein von der Gesellschaft und ihrer Geschichte *absolut* unabhängiges System verfügt, ist es in sich selbst einer systematischen Darstellung auch nicht fähig.⁸

Es wäre ein Irrtum, wollte man die Gültigkeit dieser Aussagen für das sozialistische Rechtssystem in Frage stellen und dessen objektive Bedingtheit auf Kosten der wachsenden Rolle des subjektiven Faktors schmälern.

Etwas anders scheint Moschütz dies zu sehen, wenn er schreibt: „Aus alldem ergibt sich m. E., daß zur Bestimmung der Kriterien für die Dynamik des Rechtssystems... für das sozialistische Rechtssystem, seine Struktur und seine Entwicklung..., der ausschlaggebende Faktor die wissenschaftlich begründete Politik der marxistisch-leninistischen Partei der Arbeiterklasse (ist), die die entscheidende handlungsorientierte Widerspiegelung der in den materiellen Verhältnissen der existierenden Klassen und Schichten begründeten objektiven Gesetzmäßigkeiten darstellt.“⁹

Die ganze Geschichte des sozialistischen Rechts zeigt, daß die objektive Determiniertheit seines Systemcharakters es verbietet, seine Systematisierung willkürlich vorzunehmen. Rechtswissenschaftliche Aussagen über das sozialistische Rechtssystem sowie Entscheidungen des Gesetzgebers zur Systematik des sozialistischen Rechts sind nur dann von Bestand, wenn sie von der objektiven Bedingtheit des sozialistischen Rechts ausgehen.

Deshalb konnten sich beispielsweise die einige Jahre in der Rechtswissenschaft vorherrschenden Meinungen von einer Nichtexistenz des Verwaltungsrechts und der Verwaltungsrechtswissenschaft letztlich auch nicht durchsetzen.

Das Eindringen in die objektive Bedingtheit des Systemcharakters des sozialistischen Rechts und in die Abhängigkeit des Rechtssystems von der Totalität der Gesellschaftsverhältnisse ermöglicht es, die klassenmäßig neue Qualität des sozialistischen Rechtssystems zu begründen.

Wenn beispielsweise bestimmte, für das bürgerliche Recht typische Rechtskomplexe oder Rechtszweige wie etwa das Aktienrecht, das Wechselrecht oder andere mit der rechtlichen Regelung der mit der Kapitalbildung und Kapitalverwertung verbundenen Prozesse im sozialistischen Rechtssystem fehlen, während auf der anderen Seite solche für das sozialistische Rechtssystem charakteristischen Rechtszweige wie das LPG-Recht und das Neuererrecht dem bürgerlichen Rechtssystem unbekannt sind, dann ist das eine Folge davon, daß in den jeweiligen Gesellschaften die diesen Rechtskomplexen und Rechtszweigen zugrunde liegenden gesellschaftlichen Verhältnisse nicht vorhanden sind.

Daß der Systemcharakter des sozialistischen Rechts objektiv determiniert ist, heißt nicht, das Rechtssystem würde automatisch zustande kommen. So wie die rechtliche Regelungsnotwendigkeit gesellschaftlicher Verhältnisse noch nicht deren

6 Vgl. H. Klenner, „Mommsen — der Jurist“, in: J. Kuczinsky, Studien zu einer Geschichte der Gesellschaftswissenschaften, Bd. 9, Berlin 1978, S. 234.

7 Vgl. K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 13, Berlin 1961, S. 470.

8 Vgl. K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 21, Berlin 1962, S. 302.

9 H.-D. Moschütz, a. a. O., S. 275.